

LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung)

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Elternbeitrags-satzung	30.11.2006	01.12.2006	05.01.2007	06.01.2007
1. Änderung	16.04.2009	16.04.2009	08.05.2009	01.03.2009
2. Änderung	07.12.2010	07.12.2010	14.01.2011	01.01.2011
3. Änderung	31.05.2011	31.05.2011	08.07.2011	09.07.2011
4. Änderung	10.12.2013	11.12.2013	10.01.2014	11.01.2014
5. Änderung	14.11.2017	14.11.2017	15.01.2018	16.01.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)) letzte Änderung 01.06.2006 (GVBl. S. 151) i.V.m. § 15 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat Bergen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Gemeinde Bergen betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 6 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergen erhebt die Gemeinde Bergen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **168,46 €** pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **89,86 €** pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **52,57 €** pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben. Das weitere Entgelt ergibt sich aus::

$$\begin{array}{l} \text{Stündlicher} \\ \text{Elternbeitrag} \end{array} = \frac{\text{erforderliche Betriebskosten} / 9 \text{ Stunden } 1) \text{ bzw.}}{\text{für den Betreuungsbereich / 6 \text{ Stunden } 2)} \\ 21 \text{ (als durchschnittliche monatliche Betreuungstage)}$$

- 1) für den Bereich der Kinderkrippen und Kindergarten
- 2) für den Bereich des Schulhortes

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindertageseinrichtung betreut so ermäßigt sich der nach Absatz 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 2. Kind um 40 von Hundert

für das 3. Kind um 80 von Hundert

für das 4. Kind um 100 von Hundert

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 von Hundert.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung.

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 18,00 Euro erhoben.

(8) Für Gastkinder werden weiteren Entgelte erhoben. Diese weiteren Entgelte ergeben sich nach § 4 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit den Betreuungsstunden.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergen ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6

In-Kraft-Treten